

Satzung

über die Ablösung von Stellplatzverpflichtungen

vom 25. August 2008

Aufgrund des § 47 Abs. 4 der Landesbauordnung von Rheinland Pfalz vom 24.11.1998 (GVBl. 1998 S 365) sowie des § 24 der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.12.2004 (GVBl. S. 390) erlässt die Ortsgemeinde Scheibenhardt auf Beschluss des Ortsgemeinderates vom 20. August 2008 folgende Satzung:

§ 1

Voraussetzung und Wirkung der Ablösung

- (1) Ist die Herstellung notwendiger Stellplätze oder Garagen nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich oder ist sie auf Grund einer Satzung nach § 88 Abs. 3 LBauO untersagt oder eingeschränkt, so kann der Bauherr, wenn die Ortsgemeinde zustimmt, seine Stellplatzverpflichtungen nach § 47 Abs. 1 – 3 LBauO auch dadurch erfüllen, dass er an die Ortsgemeinde einen Geldbetrag nach Maßgabe dieser Satzung zahlt . Die Ortsgemeinde wird den Geldbetrag für die Bereitstellung öffentlicher Parkeinrichtungen an geeigneter Stelle verwenden.
- (2) Ein Anspruch des Bauherrn auf Ablösung seiner Stellplatzverpflichtung besteht nicht.
- (3) Im Falle der Ablösung erwirbt der Bauherr durch Zahlung des hierfür festgesetzten Geldbetrages keine Nutzungsrechte an bestimmten Stellplätzen.

§ 2

Festsetzung von Gebietszonen

Die Ortsgemeinde Scheibenhardt setzt für das Ortsgebiet eine Gebietszone fest.

§ 3

Festsetzung und Fälligkeit der Ablösebeträge

- (1) Zur Ablösung der Stellplatzverpflichtungen gemäß § 1 Abs. 1 erhebt die Ortsgemeinde Geldbeträge in Höhe von 60 % der durchschnittlichen Herstellungskosten der Parkeinrichtungen (Stellplätze) einschließlich der Kosten des Grunderwerbs.

Der Ablösebetrag wird wie folgt festgesetzt: 2.525,00 € je Stellplatz.

- (2) Die Zahlung der Geldbeträge wird mit Erteilung der Baugenehmigung fällig.

§ 4

In Kraft treten

Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Scheibenhardt, den 25. August 2008

Edwin Diesel
Ortsbürgermeister

Hinweis:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung, Ludwigstr. 20, 76767 Hagenbach unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der vorstehend genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Hagenbach, den 26. August 2008

Verbandsgemeindeverwaltung

Reinhard Scherrer

Bürgermeister

